# Reglement

über die

## Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Influenza.

(Vom 21. Februar 1919.)

§ 1. An die Kosten, welche den Gemeinden durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Influenza erwachsen sind, leisten Bund und Kanton Beiträge.

§ 2. Diese Beitragsleistung erfolgt:

a) Für Anstellung von Wart- und Pflegepersonal, für Einrichtung und Betrieb von Notspitälern;

b) für Entschädigungen, welche gemäß Art. 12bis des Reglementes vom 4. November 1887 beziehungsweise 14. Mai 1915 betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien für erkrankte, erwerbsunfähig gewordene oder mit Tod abgegangene Krankenpflegepersonen (Ärzte und Wartpersonal) auszurichten sind;

c) für Entschädigungen an Ärzte für die gemäß Bundesratsbeschluß vom 11. Oktober 1918 nach Vorschrift eingehenden Influenzaanzeigen, die Name, Alter, Geschlecht und Wohnung der Kranken enthalten müssen;

d) für Unterstützungsbeiträge an Personen, welche durch die Schließung von Veranstaltungen und Unternehmungen, in denen sie angestellt waren, brotlos geworden sind, sofern diese Schließung auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juli 1918 zur Verhütung der Weiterverbreitung der Influenza angeordnet wurde.

§ 3. Die Rechnungsstellung durch die Gemeinden hat spätestens sechs Wochen nach Außerkraftsetzung sämtlicher durch die Influenza-Epidemie bedingten behördlichen Maßnahmen gemäß bundesrätlich vorgeschriebenem Formular zu geschehen. Die Rechnung mit Belegen ist an die Direktion des Gesundheitswesens zuhanden der Bundesbehörden einzureichen.

§ 4. An die durch die Belege ausgewiesenen und behördlich anerkannten Ausgaben der Gemeinden leistet der Bund einen Beitrag von 50 %, der Kanton einen solchen von 30 %.

§ 5. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Zürich, den 21. Februar 1919.

Vor dem Regierungsrate.
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

---

Vorstehendem Reglement hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 25. Februar 1919 die Genehmigung erteilt.

---

## Beschluß des Kantonsrates

über die

## Vereinigung der Schulgemeinden Eschenmosen und Bülach.

(Vom 3. März 1919.)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates, in Vollziehung des Gesetzes betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904,

beschließt:

I. Die Schulgemeinde Eschenmosen wird mit der Schulgemeinde Bülach zu einer neuen Schulgemeinde Bülach, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

Die Vereinigung geschieht in folgender Weise:

1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinde Eschenmosen gehen an die Schulgemeinde Bülach über; an die Stelle der getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung.
2. An die Deckung des Stammgutdefizites der Schulgemeinde Eschenmosen gewährt der Staat der Schulgemeinde Bülach einen einmaligen Beitrag von 5000 Fr.

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. April 1919 in Kraft.